

Duplum

Est. A. 342

Ergänzungen
zu den
Gesetzen und Verordnungen
betreffend die
deutsche Kulturselbstverwaltung

III.

1937

Est. A



20021

Esländische Druckerei A. G., Tallinn

Est. A - 3424

A u s z u g
aus dem
**Gesetz über die Bildung der National-
versammlung.**

Erlassen vom Staatsältesten am 2. Oktober 1936 auf
Grund des Volksentscheids über die Einberufung einer
Nationalversammlung.

(Staatsanzeiger Nr. 21 — 1936.) P. 4.
Staatsanzeiger Nr. 81 vom 7. Oktober 1936, Art. 654.

III. Teil.

Zweites Hauptstück.

2. Abschnitt.

Die Vertreter der Selbstverwaltungen.

§ 87. Die Vertreter der Städte und Flecken werden auf einer gemeinsamen Sitzung der Stadthäupter und Fleckenältesten aus der Zahl der Stadthäupter, Fleckenältesten oder ihrer Vertreter gewählt. Die Sitzung wird vom Stadthaupt von Tallinn einberufen und geleitet.

Die Einladungen zur Teilnahme an der Sitzung sind wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zu versenden. Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stadthäupter und Fleckenältesten anwesend ist. Wenn die erste Sitzung nicht zustande kommt, wird die zweite Sitzung nicht früher als 7 Tage und nicht später als 14 Tage nach der ersten Sitzung abge-

halten. Die zweite Sitzung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.

Die Wahlen werden durch Zettelabstimmung vollzogen. Es gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die absolute Stimmenmehrheit aller Sitzungsteilnehmer erhalten haben. Falls die erforderliche Anzahl von Kandidaten diese Mehrheit nicht erhält, wird eine zweite Abstimmung unter denjenigen Kandidaten, welche bei der ersten Abstimmung Stimmen erhalten haben, aber noch nicht gewählt sind, vorgenommen, und als gewählt gelten dann diejenigen Kandidaten, welche am allermeisten Stimmen erhalten haben, während bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

4. Abschnitt.

Die Vertreter der Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minderheiten.

§ 91. Der Vertreter der Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minderheiten in der zweiten Kammer der Nationalversammlung wird von der Kulturselbstverwaltung der deutschen Minderheit gewählt. Die Wahl hat nach den im zweiten und dritten Abschnitt des § 87 vorgesehenen Vorschriften zu erfolgen.

Gesetz über die Bestimmung der Volkszugehörigkeit.

(St.-Anz. Nr. 93 — 1934. Art. 745.)

§ 1. Staatsangehörige, die selber oder deren Vater oder Großvater im Personenverzeichnis einer Landgemeinde eingetragen gewesen sind, gelten als Esten, wenn sie nicht Beweise für das Gegenteil vorbringen. Eine Ausnahme hiervon bilden diejenigen Staatsangehörigen, welche im Personenverzeichnis der in der Verordnung des Innenministers aufgezählten Gemeinden, wo ein Minderheitsvolk in der Mehrheit ist, verzeichnet waren.

§ 2. Staatsangehörige, die in den estländischen Staatsangehörigenverband auf Grund einer Erklärung, daß sie estnischer Herkunft sind, in vereinfachter Ordnung aufgenommen worden sind, gelten als Esten, auch wenn sie später ihre Volkszugehörigkeit als die einer Minderheit bestimmt haben.

§ 3. Wenn die Eltern verschiedenen Volkstümern angehören, werden die Kinder als estnischer Volkszugehörigkeit angesehen, falls der Vater estnischer Volkszugehörigkeit ist.

Wenn die Mutter estnischer Volkszugehörigkeit ist, wird als Volkszugehörigkeit der Kinder nach Vereinbarung der Eltern entweder die des Vaters oder die der Mutter bestimmt. Gelingt es nicht zu einer Vereinbarung zu gelangen, so werden die Kinder als zum Volkstum des Vaters gehörig angesehen; ist jedoch der Vater gestorben oder sein Wohnort unbekannt, so

werden die Kinder als zum estnischen Volkstum gehörig angesehen.

§ 4. Die Volkszugehörigkeit der Kinder unter 18 Jahren, deren Eltern zu einem Minderheitsvolk gehören, ist diejenige ihrer Eltern. Gehören die Eltern zwei verschiedenen Minderheitsvölkern an, so wird als Volkszugehörigkeit der Kinder nach Vereinbarung der Eltern entweder diejenige des Vaters oder die der Mutter bestimmt. Gelingt es nicht zu einer Vereinbarung zu gelangen oder ist es aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, zu einer Vereinbarung zu gelangen, so werden die Kinder als zum estnischen Volkstum gehörig angesehen.

§ 5. Uneheliche Kinder gelten als zum Volkstum der Mutter gehörig.

§ 6. Findelkinder gehören dem estnischen Volkstum an.

§ 7. Die über 18 Jahre alten Mitglieder eines Minderheitsvolkes können als ihre Volkszugehörigkeit entweder die estnische oder die ihrer Eltern oder die eines Teiles der Eltern bestimmen.

§ 8. Als völkische Minderheiten im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden das deutsche, russische und schwedische Volkstum angesehen sowie diejenigen im Gebiet des Freistaates lebenden völkischen Minderheiten, deren Gesamtzahl in Estland dreitausend übersteigt.

§ 9. Zeugnisse über die Zugehörigkeit eines Staatsbürgers zum estnischen Volkstum oder zu einer völkischen Minderheit stellt das Innenministerium aus.

§ 10. Über Anträge über die Bestimmung der Volkszugehörigkeit entscheidet der Innenminister.

§ 11. Ein Staatsangehöriger, welcher seine Volkszugehörigkeit einmal als die estnische bestimmt hat, kann seine Volkszugehörigkeit nicht ändern.

§ 12. Staatsangehörige, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Nationalregister der Kulturselbstverwaltung einer völkischen Minderheit eingetragen sind, werden als zur entsprechenden Volkszugehörigkeit gehörig angesehen, bis zu einer Änderung der Volkszugehörigkeit nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Ordnung oder bis zum Austritt aus der Kulturselbstverwaltung. In letzterem Falle wird bei Bestimmung der Volkszugehörigkeit nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verfahren.

§ 13. Der Innenminister hat das Recht zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen und Richtlinien zu erlassen.

Tallinn, 29. Oktober 1934.

(K. Päts)

Ministerpräsident,

betraut mit den Aufgaben des Staatsältesten.

(K. Einbund)

Innenminister.

Von der Staatsregierung am 21. Dezember 1932 angenommene teilweise Abänderung der Verordnung über die Führung der Nationalregister.

(St.-Anz. Nr. 1 — 1933.)

Grundlage: Gesetz über die Kulturselbstverwaltung
der völkischen Minderheiten § 30 (St.-Anz. 31/32 —
1925).

Die von der Staatsregierung am 8. Juni 1925
angenommenen §§ 5, 9 und 10 der Verordnung über
die Führung der Nationalregister werden abgeändert
und in folgender Fassung in Kraft gesetzt:

§ 5 *). Die persönlichen Mitteilungen werden den
örtlichen Kulturkuratorien eingereicht, welche ver-
pflichtet sind, diese durchzusehen und den Antragstel-
ler, wenn er den gestellten Anforderungen entspricht,
im Laufe von zwei Wochen nach Eingang der Mittei-
lung in das Nationalregister aufzunehmen.

Der persönlichen Mitteilung sind hinzuzufügen:
1) gesetzlich beglaubigte Abschriften der die Volks-
zugehörigkeit beweisenden Dokumente in 2 Exempla-
ren und 2) Angaben über die Dienststelle (Name der
Institution und Angabe des Dienstortes); wenn von
Cheleuten nur einer einen Verdienst hat, dann sind
diese Angaben nur für ihn erforderlich, wenn beide
einen Verdienst haben, dann für beide.

*) Geändert: Reg.-Verordnung v. 7. November 1934,
St.-Anz. Nr. 97 — 34.

§ 9. In den Nationalregistern, die in Buchform oder in Form einer Karthotek oder parallel in beiden Formen geführt werden, werden folgende Daten über die registrierten Personen vermerkt:

- a) Vor- und Familiennamen (wenn mehrere Namen vorhanden sind — alle, bei verheirateten und geschiedenen Frauen und Witwen auch den Familiennamen vor der Verheiratung);
- b) Geburtsdatum;
- c) Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, Kinder unter 18 Jahren).

In der örtlichen Karthotek des Registers A ist neben den ebengenannten Daten auch der ständige Wohnort einzutragen.

§ 10 *). Die Eintragungen in das allgemeine Nationalregister erfolgen nach den Tätigkeitsbezirken der örtlichen Kulturkuratorien. Hierzu senden die Kulturkuratorien zu jedem 7. Tage des folgenden Monats der Kulturverwaltung die im § 9 geforderten Daten über die Personen, welche im Laufe des verfloffenen Monats neu registriert worden sind, sowie die erfolgten Veränderungen in den genannten Daten für die früher registrierten Personen; in derselben Ordnung wird der Kulturverwaltung auch über die aus der völkischen Kultur selbstverwaltung Ausgeschiedenen Mitteilung gemacht.

Zum selben Termin schicken die Kulturkuratorien dem Justiz- und Innenministerium die Daten über die neu registrierten Personen mit Abschriften der von den genannten Personen vorgestellten Mitteilungen, der die Volkszugehörigkeit beweisenden Dokumente und Angaben über die Dienststelle (§ 5).

*) Geändert: Reg.=Verordn. v. 7. November 1934. St.=Anz. 97 — 1934.

Verordnung über die Abänderung der Verordnung zur Führung der Nationalregister.

Erlassen von der Staatsregierung am 7. Nov. 1934.
(St.-Anz. Nr. 97 — 1934.)

Grundlage: Gesetz über die Kultur selbstverwaltung der völkischen Minderheiten § 30 (St.-Anz. Nr. 31/32 — 1925 und Nr. 50 — 1931).

Die §§ 5 und 10 der Verordnung zur Führung der Nationalregister (St.-Anz. Nr. 101/102 — 1925 und 1 — 1933) werden abgeändert und in folgender Fassung in Kraft gesetzt:

§ 5. Die persönlichen Mitteilungen werden dem örtlichen Kulturkuratorium vorgelegt, welches dieselben durchsieht und wenn die Mitteilung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, den Antragsteller im Laufe von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung in das Nationalregister einträgt.

Der Mitteilung ist eine gesetzlich beglaubigte Abschrift des vom Innenministerium erteilten, die Volkszugehörigkeit beweisenden Zeugnisses hinzuzufügen.

§ 10. Die Eintragungen in das allgemeine Nationalregister erfolgen nach den Tätigkeitsbezirken der örtlichen Kulturkuratorien. Hierzu senden die Kulturkuratorien zu jedem 7-ten Tage des folgenden Monats der Kulturverwaltung die im § 9 geforderten Daten über die Personen, welche im Laufe des verflossenen Monats neu registriert worden sind, sowie die erfolgten Veränderungen in den genannten Daten für

die früher registrierten Personen; in derselben Ordnung wird der Kulturverwaltung auch über die aus der völkischen Kulturselbstverwaltung Ausgeschiedenen Mitteilung gemacht.

Zum selben Termin schicken die Kulturfuratoren die Daten dem Innenministerium über die neuregistrierten Personen mit Abschriften der von den genannten Personen vorgestellten Mitteilungen und der die Volkszugehörigkeit beweisenden Dokumente (§ 5).

Richtlinien an die Kulturverwaltung und die Kulturkuratorien betreffend die Führung der Nationalregister.

Angenommen vom IV. Kulturrat am 31. März 1935.
Protokoll des IV. Kulturrats Nr. 4, §. VII.

„Die im Nationalregister eingetragenen Personen, deren Ausscheiden aus der estländischen Staatsangehörigkeit von mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums bzw. der Kulturverwaltung oder des Kulturrats zu Protokoll gegeben wird bzw. schriftlich bezeugt werden kann, sind aus dem Nationalregister zu streichen.“

Das Sprachengesetz

Erlassen als Dekret des Staatsältesten v. 29. Okt. 1934.

(St.-Anz. Nr. 93 — 1934, Art. 744.)

I. Hauptstück.

Der Gebrauch der estnischen Sprache in staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen.

§ 1. Die Staatssprache im Estländischen Freistaat ist die estnische Sprache.

§ 2. Die Geschäftsführung der staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen erfolgt in estnischer Sprache.

Ausnahmen von der Vorschrift dieses Paragraphen sind im 2-ten Hauptstück dieses Gesetzes vorgesehen.

II. Hauptstück.

Der Gebrauch von Fremdsprachen und der Sprachen der völkischen Minderheiten in staatlichen und Selbstverwaltungs-Institutionen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Der briefliche Verkehr der staatlichen und Selbstverwaltungs-Institutionen mit staatlichen und privaten Institutionen des Auslandes kann in einer Fremdsprache erfolgen. Ebenso können Behörden, welche in ihrer Geschäftsführung in ständiger Berührung mit ausländischen Staatsangehörigen

stehen, im Interesse einer Erleichterung der Geschäftsführung in öffentlich auszuhängenden Aufschriften und Schildern neben der estnischen Sprache auch eine Fremdsprache an zweiter Stelle benutzen.

§ 4. Personen, welche die estnische Sprache nicht beherrschen, können im mündlichen Verkehr mit staatlichen und Selbstverwaltungs-Institutionen im Interesse der Erleichterung der Geschäftsführung auch eine andere Sprache benutzen, welche die betreffenden Beamten kennen.

2. Der Gebrauch der Sprachen der völk. Minderheiten in den staatlichen Zentralinstitutionen.

§ 5. Staatsangehörige deutscher, russischer und schwedischer Volkszugehörigkeit, welche die estnische Sprache nicht beherrschen, können sich im Interesse der Erleichterung der Geschäftsführung an die staatlichen Zentralinstitutionen schriftlich in der Sprache ihres Volkstums wenden in den Angelegenheiten, welche in den Kompetenzbereich dieser Institutionen gehören, wobei die schriftlichen Antworten der Zentralinstitutionen in estnischer Sprache gegeben werden.

3. Der Gebrauch der Sprachen der völk. Minderheiten in den örtlichen Selbstverwaltungen.

§ 6. Im Gebiet einer örtlichen Selbstverwaltung, wo eine völkische Minderheit in der Mehrheit ist, kann die Sprache dieser völk. Minderheit zur Geschäftssprache der Selbstverwaltung werden, wenn sich die Mehrheit der Vertretung der örtlichen Selbstverwaltung, gerechnet nach ihrer gesetzlichen Anzahl, hierfür ausspricht.

§ 7. Der briefliche Verkehr einer Selbstverwaltungs-Institution, in welcher eine Minderheitsprache Geschäftssprache ist, mit den staatlichen Institutionen sowohl als auch mit denjenigen Selbstverwaltungen, wo nicht dieselbe Minderheitsprache benutzt wird, muß in estnischer Sprache erfolgen.

Ebenso muß die Buchführung der im vorhergehenden Abschnitt genannten örtlichen Selbstverwaltungen in estnischer Sprache erfolgen und außerdem die schriftliche Geschäftsführung, welche zur Durchführung allgemeinstaatlicher Aufgaben erfolgt.

Das Protokoll der Vertreterversammlung örtlicher Selbstverwaltungen, deren Geschäftssprache die einer völk. Minderheit ist, wird in estnischer Sprache aufgesetzt.

§ 8. Die amtlichen Aufschriften auf Schildern, Stempeln, Blanketten usw. der örtlichen Selbstverwaltungs-Institutionen, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist, müssen estnischsprachig sein.

Alle von örtlichen Selbstverwaltungs-Institutionen, deren Geschäftssprache die einer Minderheit ist, ausgehängten amtlichen Bekanntmachungen, Mitteilungen usw. müssen estnischsprachig sein, wobei dem estnischsprachigen Text an zweiter Stelle eine Übersetzung in der Sprache der betreffenden völk. Minderheit beigefügt werden kann.

Amtliche Aufforderungen und Befehle werden denjenigen Personen in estnischer Sprache zugelandt, welche nicht Mitglieder der im Gebiet der Selbstverwaltung in der Mehrheit befindlichen völkischen Minderheit sind.

§ 9. Die Sekretäre und Kanzleibeamten der örtlichen Selbstverwaltungen, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist, müssen die estnische Sprache beherrschen.

§ 10. In der Vertreterversammlung, der Verwaltung und anderen kollegialen Institutionen der örtlichen Selbstverwaltungen, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist, ist jedes Mitglied und jede mit beratender Stimme teilnehmende Person berechtigt, die estnische Sprache sowohl in der Rede als auch brieflich zu benutzen.

§ 11. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich in estnischer Sprache, schriftlich oder mündlich an die Selbstverwaltungs-Institutionen zu wenden, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist.

§ 12. Eine örtliche Selbstverwaltungs-Institution, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist, ist verpflichtet, Antworten, Bescheinigungen, Zeugnisse, Mitteilungen und andere Dokumente in estnischer Sprache auszustellen, wenn ein Staatsangehöriger dieses verlangt oder wenn die Angelegenheit in estnischer Sprache begonnen hat.

Einer Person, welche nicht zu der in der Mehrheit befindlichen örtlichen Minderheit gehört, wird die schriftliche Antwort in jedem Falle in estnischer Sprache erteilt.

§ 13. Die Aussagen von Bittstellern, Klägern, Zeugen, Sachverständigen und anderen zitierten Personen werden auf estnisch protokolliert, wenn die verhörte Person nicht zu der im Gebiet der örtlichen Selbstverwaltung in der Mehrheit befindlichen völkischen Minderheit gehört, oder wenn die Aussagen in estnischer Sprache erfolgt sind. Hierbei werden die in estnischer Sprache erfolgten Äußerungen denjenigen zu einer völkischen Minderheit gehörigen Beteiligten, welche kein Estnisch verstehen, in der Sprache der betreffenden völkischen Minderheit bekannt gemacht.

Der Inhalt von in der Sprache einer völk. Minderheit aufgesetzten Protokollen, Akten oder mündlichen

Anordnungen wird den Beteiligten in estnischer Sprache bekannt gegeben, wenn sie die Sprache der völk. Minderheit nicht verstehen.

4. Der Gebrauch der Sprachen der völk. Minderheiten in den Waisengerichten.

§ 14. Die schriftliche Geschäftsführung der Waisengerichte im Gebiet örtlicher Selbstverwaltungen, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist, muß in estnischer Sprache erfolgen, jedoch können die Angehörigen der betreffenden Minderheit, welche die estnische Sprache nicht beherrschen, sich an die Waisengerichte mit schriftlichen Bitten und Erklärungen in der Sprache ihres Volkstums wenden und amtliche Aufforderungen können an diejenigen Personen, welche zu der in der Mehrheit befindlichen örtlichen Minderheit gehören, in der Sprache ihres Volkstums gesandt werden.

Die mündliche Geschäftsordnung der im vorstehenden Abschnitt genannten Waisengerichte kann auf Beschluß der Vertreterversammlung der Selbstverwaltung in der Sprache der örtlichen völk. Minderheit erfolgen, wobei die Vorschriften der §§ 10 und 11 des vorliegenden Gesetzes entsprechend zur Anwendung kommen.

5. Der Gebrauch der Sprachen der völkischen Minderheiten in den Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minderheiten.

§ 15. Die Geschäftssprache der Kulturselbstverwaltung einer völk. Minderheit ist die Sprache der entsprechenden völk. Minderheit.

Im Verkehr mit den staatlichen Behörden und denjenigen Selbstverwaltungen, deren Geschäftssprache

nicht diejenige der entsprechenden völk. Minderheit ist, wird die estnische Sprache gebraucht.

§ 16. Die Geschäftsführung des Hauptkomitès für die Wahlen in den Kulturrat der entsprechenden völk. Minderheit und die Buchführung der Kulturselbstverwaltungen muß in estnischer Sprache erfolgen.

Den Protokollen und anderen Akten, welche der Überwachungsbehörde zwecks Durchführung der Überwachung zugesandt werden, wird, wenn sie nicht in estnischer Sprache geführt werden, eine estnischsprachige Übersetzung beigefügt.

§ 17. Der Sekretär und die Kanzleibeamten der Kulturverwaltung einer völk. Minderheit müssen die estnische Sprache beherrschen.

§ 18. Für die Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minderheiten werden entsprechend die Vorschriften der §§ 8, 10, 11 und 12 angewandt.

6. Der Gebrauch der Sprachen der völk. Minderheiten in den Gerichten.

§ 19. Auf Gerichtssitzungen kann, wenn die Beteiligten die estnische Sprache nicht genügend beherrschen um Aussagen zu machen, im Interesse einer schnelleren Klärung der verhandelten Angelegenheit und auf entsprechende Anordnung des Gerichts hin die mündliche Verhandlung gänzlich oder teilweise außer in estnischer Sprache auch in einer anderen Sprache erfolgen, welche der Bestand des Gerichts und die Beteiligten verstehen.

§ 20. Wenn in das Gebiet eines Friedensrichters eine örtliche Selbstverwaltungseinheit, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist, gehört, können die Mitglieder der entsprechenden völk. Minderheit, wenn sie die estnische Sprache nicht verstehen, sich an den Friedensrichter mit mündlichen und schrift-

lichen Bitten und Erklärungen in der Sprache ihres Volkstums in allen Angelegenheiten wenden, falls der Friedensrichter diese Sprache versteht oder das Gericht einen entsprechenden Übersetzer hat.

§ 21. In dem im vorigen Paragraphen (20) vorgesehenen Falle werden bei der Übergabe der Angelegenheit an eine höhere Gerichtsinstanz die im selben Paragraphen vorgesehenen, in der Sprache einer völkischen Minderheit aufgesetzten Papiere in die estnische Sprache übersetzt.

§ 22. Das im Paragraph 20 vorgesehene Recht können die Mitglieder einer völkischen Minderheit nicht benutzen, wenn sie sich als berufliche Vertreter fremder Angelegenheiten an die Gerichtsbehörden wenden.

§ 23. Im Gebiet einer örtlichen Selbstverwaltung, deren Geschäftssprache die einer völkischen Minderheit ist, werden auf Anordnung der Gerichtsinstitutionen die am Ort auszuhängenden Bekanntmachungen in estnischer Sprache und in der Sprache derselben völkischen Minderheit veröffentlicht.

III. S a u p t s t ü c k.

Der Gebrauch der estnischen Sprache außerhalb der staatlichen und Selbstverwaltungs-Institutionen.

§ 24. Die Ordnung für den Gebrauch der estnischen Sprache im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und internationalen Verkehr sowie auch auf dem Gebiete des Verbindungs- und Verkehrswesens, wird vom Innenminister im Einvernehmen mit dem entsprechenden Minister bestimmt.

§ 25. In kaufmännischen Versicherungs- und Industrie-Unternehmungen sowie auch in genossenschaftlichen Institutionen, welche einer verbindlichen

Außenrevision unterliegen, wird die Annahme der estnischen Sprache zur Geschäftssprache durch ein Sondergesetz geregelt.

IV. § a u p t s t ü c k.

Schlussvorschriften.

§ 26. Der Innenminister hat das Recht zur Durchführung des vorliegenden Gesetzes Verordnungen und Richtlinien zu erlassen.

Die im ersten Abschnitt dieses Paragraphen vorgesehenen Verordnungen kann der Innenminister gerechnet von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an erlassen.

§ 27. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

§ 28. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verlieren ihre Gültigkeit § 557 mit Anmerkung des Gesetzes über die Gerichte (WSEK XVI. Band) und die Temporären Administrativ-Gesetze (St.-Anz. 1 — 1918), zweiter Teil — Gesetz 2, über die Staatsprache.

Tallinn, 29. Oktober 1934.

Unterschriften:

(K. Pääs)

Ministerpräsident

betraut mit den Aufgaben des Staatsältesten

(K. Einbund)

Innenminister.

Die Sprachenverordnung.

(St.-Anz. Nr. 2 — 1936).

Grundlage: Die §§ 24 und 26 des Sprachengesetzes
(St.-Anz. Nr. 93 — 1934).

§ 1. Jegliche öffentlich auszustellende Bekanntmachungen, Mitteilungen, Plakate und Schilder müssen estnischsprachig sein.

Ebenso müssen an öffentlichen Orten unentgeltlich zu verteilende Reklamebroschüren und Flugblätter estnischsprachig sein.

Die Vorschriften im ersten Abschnitt des vorliegenden Paragraphen werden nicht auf die Auslandsvertretungen angewandt.

§ 2. Die Programme, Reklameblätter und Inhaltsübersichten öffentlicher Vorführungen, sowie die Eintrittskarten zu diesen Vorführungen, ebenso auch die vervielfältigten Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen müssen estnischsprachig sein.

In Führern für Ausstellungen und Museen muß die estnische Sprache an erster Stelle stehen.

§ 3. Im Interesse der Förderung des Tourismus und des Verkehrs kann auf entsprechende Anordnung des Ministeriums in den im § 1 vorgesehenen Bekanntmachungen, Mitteilungen, Plakaten und Schildern dem estnischsprachigen Text ein gleichlautender Text in einer Fremdsprache oder in der Sprache einer völkischen Minderheit beigelegt werden: in Eisenbahnen und Eisenbahnstationen und Haltestellen, auf

Schiffen, in Häfen und auf Schiffshaltestellen, in Fernautobussen und an deren Haltestellen, in Flugzeugen und Flughäfen.

Die zur unentgeltlichen Verteilung an Ausländer vorgesehenen Reklamebroschüren über die Sehenswürdigkeiten Estlands, und öffentlich ausgestellte Reklameplakate für Tourismus können fremdsprachig oder in der Sprache einer völkischen Minderheit sein.

Desgleichen können als Ausnahme von den Vorschriften der §§ 1 und 2 im Interesse der Förderung des Tourismus neben der estnischen Sprache Fremdsprachen oder Sprachen der völkischen Minderheiten benutzt werden bei internationalen Kongressen, internationalen sportlichen Wettkämpfen und anderen international veranstalteten Unternehmungen, ebenso bei Sängereften und anderen völkischen Veranstaltungen von allestädtischem Ausmaße, welche ausländischen Touristen Interesse bieten können.

In anderen Fällen, insbesondere während der Hochsaison in Badeorten, kann im Interesse der Förderung des Tourismus und Verkehrs in öffentlich auszustellenden Bekanntmachungen, Mitteilungen, Plakaten und Schildern dem estnischsprachigen Text ein gleichlautender Text in einer Fremdsprache oder der Sprache einer völkischen Minderheit nur mit Erlaubnis des entsprechenden Polizeipräsidenten beigelegt werden.

§ 4. Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten die deutsche, russische und schwedische Sprache im innerstaatlichen Gebrauch als Sprachen der völkischen Minderheiten, nicht aber als Fremdsprachen.

§ 5. Der Textteil zur öffentlichen Aufführung ge-
langender Kinofilme auf der Leinwand muß estnischsprachig sein. Diese Forderung gilt nicht für den einleitenden Text des Films, wo in künstlerischer Ausgestaltung Angaben über die Schauspieler, die Regisseure und andere beteiligte Personen gemacht werden. Die-

ter Teil kann in der Ursprache des Films vorgeführt werden, doch muß diesem Textteil der gleiche Text in estnischer Sprache vorausgehen.

§ 6. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über öffentliche Vorführungen (St.-Anz. 43 — 1923) müssen in Restaurants, Kabarets, Cafés und anderen ähnlichen Anstalten, wo Speisen und Getränke zum Gebrauch am Ort verkauft werden, die veranstalteten öffentlichen Darbietungen in ihrem Textteil estnischsprachig sein. Ausnahmen von der Vorschrift dieses Paragraphen kann der Innenminister machen.

§ 7. Im Gebiet einer örtlichen Selbstverwaltung, in dem die Geschäftssprache einer örtlichen Selbstverwaltung die einer völkischen Minderheit ist, kann in den im § 1, Abschnitt 1, §§ 2 und 5 vorgesehenen Fällen neben der estnischen Sprache an zweiter Stelle auch die Sprache der entsprechenden völkischen Minderheit benutzt werden, wobei für den estnischsprachigen Textteil nicht weniger Raum verwandt werden darf, als für die Übersetzung.

§ 8. Die Buchführung und die schriftliche Geschäftsführung der von privaten Personen oder Institutionen unterhaltenen Lehranstalten, Heilanstalten, Theater, sowie der Zweckstiftungen, muß in estnischer Sprache erfolgen.

Die Vorschrift des ersten Abschnitts des vorliegenden Paragraphen gilt nicht für den Briefverkehr mit dem Auslande.

§ 9. Auf Grund des Gesetzes über die Kirche und Religionsgemeinschaften (St.-Anz. 107 — 1934) § 15 kann bei der von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erlassenden Kirchengesetzgebung oder verbindlichen Verfügungen dem amtlichen estnischsprachigen Text bei Veröffentlichung eine Übersetzung in die Sprache einer völkischen Minderheit beigelegt werden.

§ 10. Die Aufschriften auf jeglichen auf dem Binnenmarkt zur Verteilung gelangenden Erzeugnissen estländischer Herkunft sowie auf ihrer Verpackung, wie Etiketten, Flaschenschilder usw. müssen estnischsprachig sein.

Ebenso müssen estnischsprachig sein die von in Estland befindlichen kaufmännischen oder Industrieunternehmen zur Bekanntmachung des Unternehmens im Binnenlande verbreiteten Preislisten, Prospekte und Reklamebroschüren jeder Art.

§ 11. Der estnischsprachige Text in den in den §§ 1, 2, 3, 5, 7 und 10 vorgesehenen Fällen muß ohne Rechtschreibungsfehler abgefaßt sein.

§ 12. Auf Postsendungen des binnenländischen Verkehrs muß die ganze Anschrift sowohl des Absenders wie auch des Empfängers estnischsprachig sein.

§ 13. Die Orts- und Straßennamen Estlands müssen nach den geltenden estnischsprachigen Benennungen genannt werden:

1) in allen in Estland zur Veröffentlichung gelangenden Druckschriften und in den Benennungen periodischer Druckschriften;

2) auf Postsendungen des binnenländischen Verkehrs in der Anschrift sowohl des Empfängers wie des Absenders, auf ausländischen Postsendungen in der Anschrift des Absenders, wenn der Ausgangsort der Sendung in Estland ist;

3) in dem Eckaufdruck der Briefblankette kaufmännischer und Industrie-Unternehmungen und in den Geschäftsbriefen und Geschäftstelegrammen dieser Unternehmungen, wobei es gestattet ist, im Briefverkehr mit dem Auslande der estnischsprachigen Benennung zur Erklärung in Klammern die entsprechende anderssprachige Benennung hinzuzufügen;

4) in der Benennung der Firma bei ihrem Gebrauch im Inlande;

5) in den in den §§ 1—10 vorgesehenen Fällen.

Als Ausnahme von der Vorschrift des P. 1 des vorliegenden Paragraphen kann die anderssprachige Namensform estländischer Orts- und Straßennamen gebraucht werden in im Druck zu veröffentlichenden geschichtlichen Forschungen und überhaupt in schriftlichen Veröffentlichungen, wo der Orts- oder Straßename in geschichtlicher Behandlung auftritt. Ebenso kann in Estland die anderssprachige Namensform der Ortsnamen im Namen periodischer Druckschriften benutzt werden, wenn die periodische Druckschrift, in deren Namen die anderssprachige Namensform des estländischen Ortsnamens auftritt, infolge der langen Dauer ihres Erscheinens kulturgeschichtliche Bedeutung erworben hat.

§ 14. Die gegen die vorliegende Verordnung Verstößenden werden auf Grund des § 122 des Kriminalgesetzes (St.-Anz. Nr. 56 — 1929) zur Verantwortung gezogen.

§ 15. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

§ 16. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verliert die Verordnung des Innenministers über die Aufschriften (Texte) von auszuhängenden Namensschildern, Bekanntmachungen und Kinofilmen (St.-Anz. Nr. 121/122 — 1927) ihre Gültigkeit.

Tallinn, 3. Januar 1935.

Unterschrift:

Innenminister (R. Einbund.)

Verordnung zur Abänderung der Sprachen- verordnung

Erlassen vom Innenminister am 15. Juli 1935.

(St.-Anz. Nr. 63 — 1935).

Grundlage: Die §§ 24 und 26 des Sprachengesetzes
(St.-Anz. Nr. 93 — 1934).

—

Der § 13 der Sprachverordnung (St.-Anz. Nr. 2 — 1935) wird abgeändert und in folgender Fassung in Kraft gesetzt:

§ 13. Die Orts- und Straßennamen Estlands müssen nach den geltenden estnischsprachigen Benennungen genannt werden:

1) in allen in Estland zur Veröffentlichung gelangenden Druckschriften und in den Benennungen periodischer Druckschriften;

2) auf Postsendungen des binnenländischen Verkehrs in der Anschrift sowohl des Empfängers wie des Absenders, auf ausländischen Postsendungen in der Anschrift des Empfängers, wenn der Bestimmungsort in Estland ist, und in der Anschrift des Absenders, wenn der Ausgangsort der Sendung in Estland ist;

3) in dem Eckaufdruck der Briefblankette kaufmännischer und Industrieunternehmungen und in den Geschäftsbriefen und Geschäftstelegrammen dieser Unternehmungen, wobei es gestattet ist, im Briefverkehr mit dem Auslande der estnischsprachigen Benennung zur Erklärung in Klammern die entsprechende anderssprachige Benennung hinzuzufügen;

4) in der Benennung der Firma bei ihrem Gebrauch im Inlande;

5) in der Benennung von privaten Organisationen und Institutionen bei ihrem Gebrauch im Inlande;

6) in den in den §§ 1—10 vorgesehenen Fällen.

Als Ausnahme von der Vorschrift des P. 1. dieses Paragraphen kann die anderssprachige Namensform estländischer Orts- und Straßennamen gebraucht werden in im Druck zu veröffentlichenden geschichtlichen Forschungen und überhaupt in schriftlichen Veröffentlichungen, wo der Orts- und Straßename in geschichtlicher Behandlung auftritt. Ebenso kann in Estland die anderssprachige Namensform der Ortsnamen im Namen periodischer Druckschriften oder privater Organisationen und Institutionen benutzt werden, wenn die periodische Druckschrift oder die private Organisation und Institution, in deren Namen die anderssprachige Namensform des estländischen Ortsnamens auftritt, infolge der langen Dauer ihres Erscheinens oder ihres Gebrauchs kulturgeschichtliche Bedeutung erworben hat.

Unterschriften:

Innenminister: (R. Cenpalu.)

Vicedirektor der Allgemeinen Abteilung:

(Osk. Angelus.)

**Mitteilung der Allgemeinen Abteilung des Innen-
ministeriums vom 30-ten März 1935, Nr. 2032.**

... „Da nach § 15 des Sprachengesetzes (St.-Anz. Nr. 93 — 1934) die Geschäftssprache der Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minderheiten diejenige der entsprechenden völkischen Minderheit ist, kann die Geschäftsführung in allen, der betreffenden Kulturselbstverwaltung unterstellten Institutionen, im besonderen auch in den der Kulturselbstverwaltung unterstellten privaten Lehranstalten in der Sprache der Minderheit erfolgen. Somit kommt für diese Lehranstalten die Vorschrift des ersten Abschnitts des § 8 der Sprachenverordnung (St.-Anz. Nr. 2 — 1935) nicht zur Anwendung ...“

Abänderung der Richtlinien für die Tätigkeit der Kulturkuratorien der Kulturselbstver- waltungen der völk. Minderheiten

Grundlage: Gesetz über die Selbstverwaltung der völkischen Minderheiten § 30 (St.-Anz. Nr. 31/32 — 1925) und Verordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minderheiten § 38 (St.-Anz. Nr. 101/102 — 1925).

(St.-Anz. Nr. 51 — 1932.)

Die §§ 1 und 5 der von der Staatsregierung am 18. Dezember 1925 angenommenen Richtlinien für die Tätigkeit der Kulturkuratorien der Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minoritäten (St.-Anz. Nr. 199/200 — 1925) werden verändert und in folgender Fassung in Kraft gesetzt:

§ 1. Der Sitz des Kulturkuratoriums ist die entsprechende Kreisstadt. Sofern für mehrere Kreise ein Kulturkuratorium besteht oder ein Kreis in das Tätigkeitsgebiet mehrerer Kulturkuratorien eingeteilt ist, bestimmt der Kulturrat den Sitz des Kulturkuratoriums.

§ 5. Die Geschäftsführung des Kulturkuratoriums leitet der Vorsitzende des Kulturkuratoriums, falls kein anderer Beamter dafür vorgesehen ist.

Staatsältester: (Z. Leemant)

Zustiz- und Innenminister: (A. Anderkopp)

Staatssekretär: (R. Teras)

Ergänzende Verordnung zur Regierungs- Verordnung über die Organisation der Kul- turselbstverwaltung der völk. Minderheiten.

Angenommen von der Staatsregierung
am 24. III. 1933.

(St.-Anz. Nr. 35 — 1933, Art. 271.)

**Grundlage: Gesetz über die Kulturselbstverwaltung der
völkischen Minderheiten (St.-Anz. Nr. 31/32 —
1925) § 30.**

Die von der Staatsregierung am 8. Juni 1925
angenommene Verordnung über die Organisation der
Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten
(St.-Anz. Nr. 101/102 — 1925) wird durch § 58,¹
folgendermaßen ergänzt:

§ 58,¹ Die Rechnungsführung hat sich zu richten
nach der Ordnung für die Rechnungsführung der
Kreis selbstverwaltungen (St.-Anz. 12 — 1931) in dem
Umfange, wie dieses durch den Charakter der Auf-
gaben der Kulturselbstverwaltungen bedingt ist, aus-
genommen der allgemeine Budgetentwurf (§ 10,
Form 1) und der Budgetentwurf für die Schulen
(§ 11, Form 2¹), welche für die Kulturselbstverwal-
tungen in nachstehender Form in Kraft gesetzt werden
(Formen 1a und 2a):

(Veröffentlicht im St.-Anz. Nr. 35 — 1933.)

Steueramt

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Steuer der deutschen Kulturselbstverwaltung.

Protokoll des III. Kulturrats vom 23. X. 1932,
Nr. 3, P. 3.

Der Kulturrat setzt folgende Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Steuer der deutschen Kulturselbstverwaltung (St.-Anz. Nr. 61 — 1926)) fest:

1) Bei Zahlungen nach Ablauf des zweiten Steuertermins ist die Pön von 6% p. a. für die Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September von der ersten Hälfte der Steuerschuld, für die Zeit vom 15. September ab aber von der ganzen Steuerschuld zu erheben.

2) Das Inkasso hat nach Ablauf des Steuertermins für die Zahlung der 2. Rate (15. September) zu beginnen. Bis zum 1. November können säumige Zahler brieflich, persönlich oder durch Zeitungshinweise gemahnt werden. Im Falle der Nichteinhaltung etwa zugestandener Ratenzahlung wird die gesamte Steuerschuld sofort fällig und ist polizeilich einzukassieren. Das polizeiliche Inkasso soll am 1. XI. beginnen.

3) Bei der polizeilichen Beitreibung der Steuerrückstände wird eine Beitreibungsgebühr zugunsten der örtlichen Kulturselbstverwaltungsbehörden in folgender Weise berechnet:

- | | |
|--|----------|
| a) für Steuerrückstände bis Kr. 10 | Kr. 0,25 |
| b) für Steuerrückstände von über Kr. 10. | „ 1,00 |

Abänderung des Beschlusses des Kulturrats über die Steuererhebung.

Angenommen vom IV. Kulturrat am 31. III. 1935,
Protokoll Nr. 4, P. II.

Im Absatz I, P. 3) des Beschlusses über die Steuererhebung werden hinter die Worte „doch wird die Kulturverwaltung“ — die Worte „bezw. die Kulturkuratorien“ gesetzt.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die administrative Beitreibung.

Erlassen als Dekret des Staatsältesten
vom 20. März 1936.

I.

Die §§ 3, 4, 5, 9, 39 und 41 des Gesetzes über die administrative Beitreibung (St.-Anz. 2 und 11 -- 1932) werden abgeändert und in folgender Fassung in Kraft gesetzt:

§ 3. Die staatlichen Institutionen vollziehen die Beitreibung durch hierfür bestimmte Beamte.

Ebenso vollziehen die staatlichen Banken die administrative Beitreibung auf dem Gebiet der in ihrer Verwaltung befindlichen Kapitalien, Fonds und Anleihen durch ihre Beamten oder durch im Einverständnis mit dem Wirtschaftsminister hierzu besonders bestimmte Beamte, wenn in den Sondervorschriften der genannten Kapitalien, Fonds und Anleihen eine administrative Beitreibung vorgesehen ist.

Durch Verordnung der Staatsregierung kann die Vollziehung der Beitreibung der im ersten und zweiten Abschnitt des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Institutionen der Polizei oder hierfür besonders geschaffenen Institutionen auferlegt werden.

Durch eine vom Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassene Verordnung kann den Selbstverwaltungen die Beitreibung einzelner oder aller derjenigen staatlichen Steuern auferlegt werden, von denen die Selbstverwaltungen einen Teil

erhalten oder welche im Zusammenhang mit den Steuern der Selbstverwaltungen stehen. Die Steuerinspektoren haben das Recht, die Tätigkeit der Beamten der Selbstverwaltungen auf dem Gebiet der Beitreibung staatlicher Steuern zu revidieren.

Gerichtliche Institutionen vollziehen die administrative Beitreibung durch die Polizei.

§ 4. Die Selbstverwaltungen vollziehen in ihrem Gebiet durch ihre Beamten die Beitreibung der Steuern der Selbstverwaltungen, jedoch kann durch Verordnung des Innenministers in den Landgemeinden die Beitreibung gewisser Steuerkategorien der Selbstverwaltungen der Polizei auferlegt werden.

Die Kulturselbstverwaltungen völkischer Minderheiten und die Kammern vollziehen die Beitreibung ihrer Steuern durch ihre Beamten, jedoch kann durch Sonderregelung des Innenministers die Beitreibung der genannten Steuern der Polizei oder den Selbstverwaltungen auferlegt werden, letzteren, wenn die genannten Steuern im Zusammenhang mit den Steuern der Selbstverwaltungen stehen.

Die Steuern anderer Institutionen und Organisationen, die nach Sondergesetzen im Administrativverfahren beizutreiben sind, werden durch die Polizei beigetrieben.

§ 5. Die die Beitreibung durchführenden Beamten müssen, wenn sie keine amtliche Uniform tragen, bei amtlicher Betätigung ein vom Innenminister bestätigtes Abzeichen auf der Brust mit dem Staatswappen tragen.

§ 9. Der beitreibende Beamte begibt sich an die Durchführung der administrativen Beitreibung nur auf schriftliche Aufforderung der die Beitreibung veranstaltenden Institution, die gesondert für jeden einzelnen Steuerschuldner gegeben wird.

In der Zahlungsaufforderung wird angegeben, von wem, für wen und für welche Zeit die Zahlung bestimmt ist, die gesetzliche Grundlage der im administrativen Verfahren erfolgenden Beitreibung, die Steuersumme und wohin die beigetriebene Summe zu zahlen ist, ebenso die Verzugszinsen und die Zuschlagsgebühr, wenn diese erhoben werden, und eine Anmerkung, daß der Steuerschuldner seine Steuerschuld nicht freiwillig zum bestimmten Termin geregelt hat.

Der Steuerschuldner ist berechtigt, das Vorzeigen eines Schreibens der die Beitreibung veranstaltenden Institution zu verlangen.

§ 39. Nach Begleichung der Schuld und der Unkosten befreit der beitreibende Beamte das Vermögen ungesäumt sowohl vom Arrest wie auch vom öffentlichen Verkauf.

§ 41. Wenn die administrative Beitreibung gleichzeitig zur Deckung verschiedener Forderungen der staatlichen und der Selbstverwaltungsinstitutionen erfolgt, wobei mit der erhaltenen Summe die bezeichneten Forderungen nicht gedeckt werden können, so teilt der beitreibende Beamte die erhaltene Summe zwischen den Institutionen proportional zum Betrage der Schulden.

Wenn die zugleich erfolgenden administrativen Beitreibungen von mehreren in den §§ 3 und 4 vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Beamten durchgeführt werden, dann besorgt den Verkauf und teilt das Geld derjenige Beamte, der zu allererst das Vermögen unter Arrest gestellt hat.

II.

Die §§ 2 und 6 desselben Gesetzes verlieren die Gültigkeit.

III.

Die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über die administrative Beitreibung werden auch auf Administrativ-Beitreibungen angewandt, deren Durchführung der Polizei durch entsprechende Sondergesetze vor Inkrafttreten vorliegenden Gesetzes auferlegt worden ist.

IV.

Administrative Beitreibungen, welche von Polizeibeamten vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen worden sind, werden von denselben zu Ende geführt, nach der bis jetzt geltenden Grundlage und Ordnung.

V.

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft, wobei die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Verordnungen erlassen werden können, gerechnet von der Veröffentlichung des Gesetzes.

Tallinn, 20. März 1936.

(R. Pääs)

Ministerpräsident

betraut mit den Aufgaben des Staatsältesten.

(R. Genpalu)

Innenminister.

A u s z u g

aus dem

Gesetz über die bei der Beitreibung öffentlicher Steuern und Steuerstrafrückstände zu erhebende Zuschlagzahlung

Gegeben vom Staatspräsidenten als Dekret
30. Juni 1936.

(St.-Anz. Nr. 55 -- 1936.)

§ 1. Bei Beitreibung öffentlicher Steuern und Steuerrückstände wird vom Schuldner eine Zuschlagzahlung in der Höhe von 5% der beizutreibenden Schuldsomme erhoben.

Die Zuschlagsummen werden nach oben in volle Kronen abgerundet.

§ 2. Die Pflicht zur Entrichtung der Zuschlagzahlung entsteht von dem Tage an, an dem eine schriftliche Anordnung zur Beitreibung der Schuld ausgefertigt worden ist.

§ 3. Von der eingelaufenen Zuschlagzahlung werden übertragen:

1. In Städten und Flecken 50% und in Landgemeinden 75% zugunsten der Institution, die die Beitreibung durchführt.
2. In Städten und Flecken 50% und in Landgemeinden 25% zugunsten der Institution, die die Überwachung der Beitreibung hat.

§ 4. Die eingelaufene Zuschlagszahlung wird vollständig in die Einnahmen der Territorial- und Kultur selbstverwaltungen sowie der Kammern eingetragen, wenn die Beitreibung der Schuld und gleichfalls deren Überwachung auf Grund der entsprechenden Vorschriften vom Beamten der Selbstverwaltungen oder der Kammern durchgeführt wird.

§ 5. Der im § 3, P. 1. genannte Teil der Zuschlagszahlung wird in das Deposit der Polizeiverwaltung übertragen, wenn die Beitreibung der Schuld durch die Polizei erfolgt.

§ 9. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft und mit seiner Inkraftsetzung verliert das Gesetz über die Erhebung einer Zuschlagszahlung bei der Beitreibung der staatlichen Steuern (St.-Anz. Nr. 4 und 75 — 1921) seine Gültigkeit.

**Anordnung des Innenministers über die polizeiliche
Beitreibung der Steuern der Kulturselbstverwaltungen
der völk. Minderheiten.**

Grundlage: Gesetz über die administrative Steuer-
beitreibung § 4 (St.-Anz. Nr. 29 — 1936) zweiter
Abschnitt.

§ 1. Die Beitreibung der Steuern der Kultur-
selbstverwaltungen der völk. Minderheiten wird außer-
halb der Administrativ-Grenzen der Städte von der
Polizei durchgeführt.

§ 2. Vorliegende Anordnung tritt am 1. VII.
1936 in Kraft.

Tallinn, 3. Juni 1936.

Innenminister:
(A. C e n p a l u.)

Direktor der Abteilung für die Selbstverwaltungen:
(E. D o l f.)

**Anordnung des Innenministers über die Beitreibung
der Steuern der Kulturselbstverwaltungen der völkischen
Minderheiten.**

(St.-Anz. Nr. 88 vom 3. XI. 1936, Art. 699).

Grundlage: Gesetz über die Administrative Beitreibung
(St.-Anz. Nr. 29 — 1936) § 4, zweiter Abschnitt.

Die Beitreibung der Steuern der Kulturselbstverwaltung der deutschen völkischen Minderheit in den Städten Narva, Pärnu, Rakvere, Saapsalu, Wiljandi, Võru, Valga, Türi, Tapa und Paide übertrage ich den entsprechenden städtischen Selbstverwaltungen.

Tallinn, 26. Oktober 1936.

Unterschriften:

Innenminister: (R. Genpalu)

Direktor der Abteilung für die

Selbstverwaltungen: (E. Dolf)

Kulturamt

Wahl der Vertreter der Kulturselbstverwaltung in die Ausschüsse der zum Netz der öffentlichen Büchereien gehörigen Privatbüchereien.

Protokoll des III. Kulturrats Nr. 3 vom 23. X. 1932,
F. VI.

Die im Gesetz über die öffentlichen Büchereien (St.-Anz. Nr. 77/78 — 1934) § 14 Anmerkung 2 vorgesehenen Vertreter der Kulturselbstverwaltung in den Ausschüssen der zum Netz der öffentlichen Büchereien gehörigen Privatbüchereien sind durch die örtlichen Kulturkuratorien zu wählen.

Amt für Jugend- und Volkstumsarbeit.

IV. Kulturrat 17. XI. 1935, Protokoll Nr. 5 F. 1, c.

Der Kulturrat beschließt, einen 6-gliedrigen Ausschuß für Jugendfragen zu begründen.

Schulamt

**Beschluß des IV. Kulturrats über Festsetzung von
Grundsätzen für eine Umorganisation des
deutschen Schulnetzes.**

Angenommen vom IV. Kulturrat am 7./8. IV. 1934.

Protokoll des IV. Kulturrats Nr. 2, P. V.

1) Private Kreise werden von der Kultur selbstverwaltung nicht unterstützt, es sei denn, daß am Orte oder dessen nächster Umgebung keine anderen deutschen Schulungsmöglichkeiten vorhanden sind.

2) In den Orten, in denen eine Schulungsmöglichkeit an einer kostenlosen öffentlichen deutschen Schule für Kinder im schulpflichtigen Alter vorhanden ist, werden private Grundschulen von der Kultur selbstverwaltung nicht subventioniert, falls das Bestehen einer privaten Grundschule am betreffenden Orte nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder nicht notwendig erscheint.

3) Falls an einem Orte zwei oder mehr Mittelschulen des gleichen Typus vorhanden sind, so wird nur eine von diesen von der Kultur selbstverwaltung subventioniert, es sei denn, daß die Schülerzahl mehr als eine Schule dieses Typus erforderlich macht."

**Ergänzung des Kulturratsbeschlusses vom 7./8. IV.
1934 über die Grundsätze zur Umorganisation des
deutschen Schulwesens.**

Angenommen vom IV. Kulturrat am 17. XI. 1935.
Protokoll Nr. 5, P. 1.b.

In Orten, wo deutsche Grundschulen oder ein subventionierter Kreis vorhanden sind, kann der private häusliche Unterricht nur registriert werden, wenn von Seiten des Schulamts der Kulturverwaltung die Notwendigkeit des häuslichen Unterrichts oder eines Kreises und die Gleichwertigkeit des dort erteilten Unterrichts mit demjenigen in den Grundschulen festgestellt worden ist.

Abänderung des Schulnezes der deutschen Kultur- selbstverwaltung.

Protokoll des III. Kulturrats vom 14./15. II. 1932,
Nr. 2, P. XIII, a).

Im Teil 2 P. b) des Schulnezes Prot. Nr. 11 vom
4./5. XII. 1927) wird der Satz:

„falls die betreffenden Schulunterhalter die Verpflichtung übernehmen, die Lehrergehälter an diesen Mittelschulklassen mindestens nach der Norm der öffentlichen Elementarschulen festzusetzen, und für die Differenz zwischen dieser Norm und den Lehrergehältsätzen der Kulturverwaltung aufzukommen“, außer Kraft gesetzt.

Protokoll des III. Kulturrats vom 26. III. 1933
Nr. 4, P. V.

„Der Kulturrat beschließt zu gestatten, die gegenwärtigen 6. und 7. Schuljahrklassen der Walterschen Mädchenschule auf Kosten der Schule bis zum Abschluß des Lehrganges weiterzuführen, unter der Bedingung, daß keine Neueintritte von Schülerinnen in diesen Klassen stattfinden.“

Schulnetz

Das Schulnetz in Tartu.

Protokoll des III. Kulturrats vom 14./15. II. 1932.
Anlage 4.

Zur grundsätzlichen Regelung der Schulfrage in Tartu beschließt der Kulturrat, in den Bestimmungen über das Schulnetz (Prot. Nr. 6 vom 23. XI. 1930) dem Punkt g) über die Stadt Tartu nachstehende Fassung zu geben:

In der Stadt Tartu:

1) Eine öffentliche sechsklassige Grundschule, eventuell mit Ergänzungsclassen, und eine ihr angegliederte öffentliche Mittelschule vom neuhumanistischen Typus für Knaben und Mädchen, mit der Möglichkeit des Lateinunterrichts.

Es ist eine Gabelung der Mittelschulclassen in eine Knaben- und eine Mädchenabteilung in die Wege zu leiten. Zu erstreben ist auch eine Gabelung in der 5. und 6. Grundschulklasse.

2) Ein privates klassisches Knabengymnasium, bestehend aus 6 Grundschulclassen und 5 Mittelschulclassen. Der Unterricht in den älteren Sprachen (Latein und Griechisch) ist obligatorisch. Eine Befreiung vom Unterricht im Griechischen ist nur in Ausnahmefällen mit Einverständnis des Schulamts möglich.

3) An dem Unterhalt der zurzeit bestehenden privaten Mädchenschulabteilung mit 2 Vorclassen (5. und 6. Schuljahr) und 5. Mittelschulclassen betei-

ligt sich die Kultur selbstverwaltung unter folgenden Bedingungen:

Mit Beginn des Schuljahres 1932/33 wird die untere Vorklasse (5. Schuljahr), mit Beginn des Schuljahres 1933/34 die obere Vorklasse (6. Schuljahr) abgebaut.

Sobald in der öffentlichen Mittelschule die Gabelung in eine Knaben- und Mädchenabteilung erwirkt ist, wird die private Mädchenmittelschulabteilung sukzessive, entsprechend der Eröffnung der Klassen in der öffentlichen Mädchenschulabteilung, liquidiert. Über den Modus dieser Liquidation und den Zeitraum derselben bestimmt das Schulamt.

4) Über die Höhe der Unterstützung und den Modus der Berechnung derselben für die im §. 1. und 3. erwähnten Mittelschulklassen der Mädchenabteilung sowie für das im §. 2. erwähnte private klassische Knabengymnasium beschließt der Kulturrat alljährlich bei der Budgetberatung.

Anmerkung: Die Unterstützung der privaten Schulen ist an die Bedingung gebunden, daß in den Schulgebäuden der von der Kultur selbstverwaltung unterstützten Schulen der Unterricht in privaten Kreisen nur mit Genehmigung des Schulamts stattfinden darf.

Die Absätze 5. und 6. des Abschnittes II. des Schulnetzes (Protokoll Nr. 6 vom 23. XI. 1930) werden außer Kraft gesetzt.

Schulnetz

der Estl. Deutschen Kulturselbstverwaltung

Protokoll des IV. Kulturrats Nr. 3 vom 25. XI. 1934,
Anlage 3.

Folgendes Schulnetz wird vom Kulturrat gutgeheißen und die Kulturverwaltung beauftragt, zuständigen Ortes die erforderlichen Schritte zur Durchführung desselben zu tun:

- Tallinn:**
- 6-jährige öffentliche Grundschule.
 - 4-jährige private Grundschule.
 - Sanskaschule, öffentliche 2-jährige Ergänzungsschule und eine private Fachmittelschulklasse.
- Es soll, sobald die staatlichen Bestimmungen hierüber erlassen sind, die Umwandlung dieser Schule in eine öffentliche Fachmittelschule beantragt werden.
- Oberrealschule — öffentliche 5-klassige Mittelschule. Öffentliches 3-klassiges Gymnasium.
 - 5-klassige private Mittelschule für Mädchen mit 2 Abteilungen als Oberstufe: 3-klassiges Gymnasium, 2-3-klassige höhere Mädchenschule.
 - Domschule — 5-klassige Mittelschule und 3-klassiges Gymnasium mit klassischer Lateinabteilung.

- Röönne:** 4-klassige öffentliche Grundschule.
- Tartu:** e i n e Schule, bestehend aus:
 6-klassiger öffentlicher Grundschule
 3-klassiger öffentlicher Mittelschule, wo-
 bei auf Kosten der Kulturselbstver-
 waltung Parallelunterricht für Mäd-
 chen eingerichtet wird.
 3-klassigem Gymnasium für Knaben.
 3-klassigem Gymnasium für Mädchen.
- Pärnu:** 6-klassige öffentliche Grundschule.
 3-klassige Mittelschule.
 3-klassiges Gymnasium.
- Kuresaare:** } 6-jährige öffentliche Grundschule
Kakvere } 3-klassige private
Wiljandi: } Mittelschule.
- Narva:** } 6-jährige öffentliche Grundschule und
Saapsalu: } private Ergänzungsschule mit Mittel-
Wõru: } schulprogramm.
 Die Ergänzungsklassen sollen beste-
 hen bleiben, solange diese vom Staat
 zugelassen sind und vom Schulhalter
 unterhalten werden können.
- Raide:** 6-jährige öffentliche Grundschule.
 2-jähriger Gartenbaukursus.
- Seimtäli:** } 6-jährige öffentliche Grundschule.
Wifusti: } 6-jährige öffentliche Grundschule.
- In Aussicht genommen je eine land-
 wirtschaftliche Fachschule für Knaben und
 Mädchen.

Beschluß des III. Kulturrats vom 19. XI. 1933 über die Gehälter der Lehrkräfte der landischen Schulen.

Protokoll Nr. 5 vom 19. XI. 1933, S. IX.

„Der Kulturrat beschließt, den Lehrern in den landischen Schulen eine Vergütung für die Betreuung der Internatskinder in der Höhe des in der Verordnung über die Verringerung der Lehrergehälter in den landischen Schulen vom 7. VII. 1933 (St.-Anz. Nr. 60 — 1933) vorgesehenen Gehaltsabzuges zu bewilligen.“

Beschluß des IV. Kulturrats über den Unterricht in privaten Schulkreisen.

Angenommen vom Kulturrat am 7./8. IV. 1934,
Protokoll Nr. 2, S. XI b.

„Nach Ansicht des Kulturrats liegt es im Interesse des deutschen Schulwesens, sowohl aus erzieherischen als auch aus Sparsamkeitsgründen, daß an Orten, wo deutsche Grundschulen bestehen, möglichst alle deutschen schulpflichtigen Kinder den Unterricht in diesen Schulen genießen und daß der Unterricht in Privatkreisen nur in Ausnahmefällen, die durch besondere physische oder geistige Veranlagung bedingt sind, erfolgen soll.“

**Beschluß des IV. Kulturrats über die Gehälter der
Privatschullehrer.**

Angenommen vom Kulturrat am 7./8. IV. 1934,
Protokoll Nr. 2, P. IX.

„In Falle des Todes eines Lehrers der von der Kulturselbstverwaltung unterstützten privaten Klassen ist der auf die Kulturselbstverwaltung entfallende Teil der Gehaltszulage den Hinterbliebenen, entsprechend den für Staats- und Kommunalbeamte geltenden Normen auszuführen.“

**Beschluß des IV. Kulturrats über Familienzulagen
für die Lehrer der privaten und öffentlichen Schulen.**

Angenommen vom Kulturrat am 7./8. IV. 1934,
Protokoll Nr. 2, P. X.

1) Der Kulturrat erteilt der Kulturverwaltung die Vollmacht, den Lehrern an den Privatschulen oder Sonderklassen auch in dem Falle, daß sie nicht die volle Pflichtstundenzahl — jedoch nicht weniger als 50% der Stundennorm — haben, in besonderen Fällen einen entsprechenden Teil der Familienzulage auszuführen.

2) Die Kulturverwaltung wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, den Lehrern an den öffentlichen Schulen durch Zuleitung von Familienzulagen in besonderen Fällen die gleiche Gehaltsnorm zuzuleiten, wie die Lehrer der entsprechenden Kategorie an den Privatschulen sie erhalten.

Die Überwachung der Schulpflicht.

Protokoll des III. Kulturrats Nr. 2 vom 14./15. II. 1932, Anlage 3.

In Abänderung der Beschlüsse des Kulturrats vom 28./29. III. 1927. (Protokoll Nr. 9. P. 6) und vom 6./7. XII. 1931 (Protokoll Nr. 1. P. 20) wird vom Kulturrat gemäß § 57 der Regierungsverordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltungen der Minoritäten und den §§ 7, 10 und 12 des Gesetzes über die öffentlichen Grundschulen (St.-Anz. Nr. 46 — 1931) nachstehende Instruktion über die Registrierung schulpflichtiger Kinder und Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht in Geltung gesetzt:

§. 1. Die Erfüllung der Schulpflicht von Kindern, die der Kulturselbstverwaltung angehören, wird in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung durch das Schulamt der Deutschen Kulturverwaltung überwacht, welches die örtlichen Kulturfuratorien mit der Durchführung der Überwachung für deren Tätigkeitsbezirk betrauen kann.

§. 2. Das Schulamt bzw. die nach §. 1. mit der Überwachung betrauten Organe führen ein nach vorgeschriebenem Muster eingerichtetes und vom Leiter des Schulamts beglaubigtes Buch und eine Kartei über die zu ihrem Bezirk gehörenden und im Kataster geführten schulpflichtigen Kinder.

Für die Führung des Buches und der Kartei ist der Leiter des Schulamts oder der Vorsitzende des

Kulturfuratoriums verantwortlich, falls dieses mit der Durchführung der Überwachung betraut worden ist.

A n m e r k u n g : Als schulpflichtig gelten nach § 8 des Gesetzes über die öffentlichen Grundschulen die Kinder,

- a) welche am 1. VIII. das 8-te Lebensjahr vollendet haben,
- b) welche vor Erreichung dieses Alters auf Beschluß der Konferenz in die Schule aufgenommen worden sind.

Die Schulpflicht dauert nach § 9 des angeführten Gesetzes bis zur Absolvierung des vollen Kursus der Grundschule oder — bei nicht Absolvierung — bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wobei diejenigen Schüler, die zwischen dem 1. VIII. und 31. I. 24 Uhr das 16. Lebensjahr vollenden, von der Schulpflicht in dem betr. Schuljahr befreit werden, diejenigen jedoch, die nach dem 31. I. 24 Uhr bis zum 1. III. das 16-te Lebensjahr vollenden, die Schule bis zum Schluß des Schuljahres besuchen müssen.

§. 3. Spätestens 2 Wochen vor dem Schulbeginn im Herbst werden die Eltern oder deren Stellvertreter derjenigen Kinder, die zu Beginn des Schuljahres 8 Jahre alt geworden sind, und noch keine Schule besuchen, von der überwachenden Behörde darauf aufmerksam gemacht, daß sie die betreffenden Kinder in die Schule abzugeben haben.

Gleichzeitig wird den Eltern oder deren Stellvertretern mitgeteilt, daß sie, falls sie schulpflichtigen Kindern häuslichen Unterricht erteilen lassen wollen, sich mit einem diesbezüglichen Gesuch an das Schulamt der Kulturverwaltung zu wenden haben und zwar jedes Jahr vor Schulbeginn.

§. 4. Spätestens 2 Wochen vor Beginn des Unterrichts übersendet die überwachende Behörde das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder dem Leiter der zuständigen öffentlichen Schule. Über Veränderungen, die im Laufe des Schuljahres eintreten, ist in derselben Weise Mitteilung zu machen.

§. 5. Die Schulleiter sind gehalten:

- a) nach Beginn des Unterrichts in jedem Schuljahr dem Schulamt und dem zuständigen Kulturkuratorium ein Verzeichnis der in ihrer Schule befindlichen schulpflichtigen Kinder einzureichen,
- b) über Veränderungen im Bestande der die Schule besuchenden schulpflichtigen Kinder nach Ablauf eines jeden Monats die genannten Behörden in Kenntnis zu setzen,
- c) alljährlich innerhalb 2 Wochen nach Absolvierung der Schulpflicht dem Schulamt und dem örtlichen Kulturkuratorium ein Verzeichnis derjenigen Schulkinder zuzustellen, deren Schulpflicht erloschen ist.

§. 6. Die überwachende Behörde übersendet zu Beginn des Unterrichts in jedem Schuljahr den zuständigen öffentlichen Grundschulen das Verzeichnis derjenigen schulpflichtigen Kinder, die gemäß §§ 10 und 11 des Grundschulgesetzes vom Besuch einer öffentlichen Grundschule befreit sind.

§. 7. Die überwachende Behörde überwacht auch die Erfüllung der Schulpflicht derjenigen schulpflichtigen Kinder, deren Eltern nicht zur deutschen Kultur-selbstverwaltung gehören, die aber auf gesetzlicher Grundlage in die deutschen Grundschulen aufgenommen sind. Über diese Kinder werden ein besonderes Register und eine besondere Kartei geführt.

§. 8. Die überwachende Behörde teilt den kommunalen Schulverwaltungen die Namen derjenigen Kinder mit, die 1) in das Register der schulpflichtigen Kinder aufgenommen, 2) aus dem Register gestrichen sind, 3) deren Schulpflicht erloschen ist.

A b ä n d e r u n g

der

„Richtlinien für die bei ärztl. Hilfeleistung seitens der Deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen.“

Protokolle des III. Kulturrats Nr. 4 vom 26. III. 1933, §. 2 und Nr. 3 vom 23. X. 1932, Anlage und des IV. Kulturrats Nr. 4 vom 31. III. 1935, §. V.

1. Die Geschäftsführung liegt dem Schulamt ob.

§ 2. Jede Lehrkraft, die in deutschen in das Schulnetz der Kulturselbstverwaltung aufgenommenen Schulen nicht weniger als 12 Wochenstunden erteilt, hat bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe in Krankheitsfällen Anrecht auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Vergünstigungen und erhält zu dem Zwecke vom Schulamt ein auf ihren Namen ausgefertigtes Scheckbuch. Dasselbe gilt für die mit Zustimmung der Kulturverwaltung hauptamtlich angestellten Sekretäre der Privatschulen und Beamten der Kulturverwaltung und der Kulturkuratorien.

Anmerkung 1: Personen, die an eine bestehende Krankenkasse angeschlossen sind oder das Recht haben, angeschlossen zu werden, können an den Vergünstigungen nicht teilnehmen.



Anmerkung 2: Die pensionierten Lehrkräfte aller deutschen Schulen haben das Anrecht auf Scheckbücher für den Arzt und die Apotheke, auf Grund welcher sie von der Kulturverwaltung Vergütungen gemäß § 6, Abs. 2 und § 13 Abs. 1 erhalten, jedoch nicht die übrigen, in diesen Richtlinien vorgesehenen Vergünstigungen.

3. Der Inhaber eines Scheckbuches hat die Berechtigung, Familienangehörige, soweit sie von ihm unterhalten werden, in das Buch eintragen zu lassen, die dann die gleichen Vorzüge genießen.

Anmerkung: Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten (bei Frauen, falls der Mann arbeitsunfähig ist und kein selbständiges Einkommen hat).
- b) Kinder bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahre, sofern der andere Teil der Eltern nicht das Recht hat, an eine Krankenkasse angeschlossen zu werden. Nach Ablauf des 18. Lebensjahres, nur solange sie noch Schüler einer Mittelschule oder arbeitsunfähig sind.
- c) Eltern und Schwiegereltern, soweit sie arbeitsunfähig sind und vom Inhaber des Scheckbuches unterhalten werden.

4. Änderungen zu den laut P. 3 gemachten Angaben sind dem Schulamt mitzuteilen.

5. Die bei ärztlicher Hilfeleistung vorgesehenen Vergünstigungen erstrecken sich auf die Kosten für ärztliche Behandlung (ausgenommen zahnärztliche), klinische Behandlung und Apotheke.

A. Ärztliche Behandlung.

6. Das Arzthonorar wird zur Hälfte von der Kulturselbstverwaltung, zur Hälfte vom Inhaber des Scheckbuches getragen. Hierbei entrichtet letzterer dem Arzt das volle Honorar (§ 7), worauf er gegen Vorweis des vom Arzt ausgefertigten Schecks von der Kulturselbstverwaltung die Hälfte der Summe vergütet erhält.

Pensionierte Lehrkräfte (§ 2 Anm. 2) erhalten bei Vorstellung der vom Arzte ausgefertigten Schecks von der Kulturselbstverwaltung 30% der Summe vergütet.

7. Die Berechnung des ärztlichen Honorars erfolgt auf Grund der für die Staatsbeamten vorgesehenen und im Staatsanzeiger Nr. 143 vom Jahre 1923 unter I. und II. veröffentlichten Tare.

Anmerkung 1: Bei ärztlich verordneten Stunden zur Heilung von Stimmschäden werden den Lehrern die Auslagen in der Höhe bis zu Kr. 1,50 pro Stunde vergütet.

Anmerkung 2: Im Falle einer andauernden oder größere Kosten verursachenden Krankheit oder häuslicher Krankenpflege durch eine Krankenschwester, Hebamme oder durch einen Feldscher können die Kosten derselben und des Arztes im Rahmen der für die klinische Behandlung vorgesehenen Mittel gedeckt werden, wobei das Schulamt in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gutachtens des behandelnden Arztes zu entscheiden hat.

8. Jahrgelder für den Arzt werden von der Kulturselbstverwaltung nicht vergütet.

9. Die vom Arzt ausgefertigten Schecks sind bis zum letzten des Monats dem Schulamt einzureichen,

worauf die Auszahlung des im § 6 festgesetzten Betrages erfolgt.

B. Klinische Behandlung.

10. Bei einer sich als notwendig erweisenden klinischen Behandlung zahlt die Kulturselbstverwaltung die Kosten, jedoch nicht über Kr. 4.— pro Tag, wobei den Inhabern des Scheckbuches die Behandlung für die Zeit bis zu 2 Monaten, deren Familienangehörigen bis zu einem Monat vergütet wird.

11. Die Auszahlung seitens des Schulamts erfolgt auf Grund der von der Klinik ausgestellten Quittung.

12. Die in der Tare der Staatsbeamten als Zusatz angegebenen Zahlungen für Höhensonne, Massage, Röntgenstrahlen usw. können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden. Diesbezügliche Anforderungen sind jedes Jahr bis zum 10. April im Schulamt einzureichen.

C. Apotheke.

§ 13. Für die Kosten der Medikamente, soweit sie auf ärztliche Verordnung hin und in einer Apotheke, mit der ein diesbezügliches Abkommen getroffen ist, verabsolgt werden, kommt die Kulturselbstverwaltung sowohl für die im Ante stehenden (§ 2) als auch für die pensionierten (§ 2 Num. 2) Lehrkräfte in der Höhe von der Hälfte der Summe auf.

Von Patentmitteln, d. h. Arzneien in fertiger Form wird diese Vergünstigung nur für solche gewährt, welche vom Schulamt laut entsprechender Liste zugelassen werden.

Für Sera und Impfstoffe, welche vom Schulamt zur Verabsolgtung zugelassen werden, kommt die Kul-

turselbstverwaltung, unabhängig von einem etwaigen Apothekenrabatt, in der Höhe von 75% der Kosten auf.

Anmerkung: Bei einem vom Arzt gemachten Verbande und bei vom Arzt vorgeschriebenen Analysen und Injektionen, werden die Unkosten im vollen Betrage von der Kultur selbstverwaltung gedeckt.

14. Brillen, Bandagen, Utensilien zur Krankenpflege werden von der Kultur selbstverwaltung nicht vergütet.

15. Über den Auszahlungsmodus des laut § 13 auf die Kultur selbstverwaltung fallenden Betrages ergeht nach Übereinkommen mit den einzelnen Apotheken eine entsprechende Mitteilung an die deutschen Schulen und die Kulturratorien.

16. In allen zweifelhaften Fällen ist eine Entscheidung seitens der Kulturverwaltung erforderlich.

17. Die Kulturverwaltung hat das Recht, in Ausnahmefällen das Arztehonorar, die klinische Behandlung und die Unkosten für die Apotheke in vollem Betrage zu vergüten, falls die Mittel dazu vorhanden sind. Die Kulturverwaltung ist berechtigt Änderungen in den Richtlinien vorzunehmen, vorbehaltlich der nachträglichen Bestätigung durch den Kulturrat.

Anmerkung: Die Kulturverwaltung hat das Recht, ausnahmsweise auch Lehrkräfte, die in den deutschen, in das Schulnetz der Kultur selbstverwaltung aufgenommenen Schulen unterrichten und weniger als 12 Wochenstunden erteilen, einen Teil des Arztehonorars und der Unkosten für die Apotheke zu vergüten.

18. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren die vom Kulturrat am 20./21. November 1926 an-

genommenen Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der Deutschen Kultur selbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen mit den Zusätzen vom 4./5. Juli 1927 und 21./22. Oktober 1928 ihre Gültigkeit.

Folgender Zusatzantrag wird angenommen:

„Der Kulturrat spricht sich dafür aus, daß von Fall zu Fall von der Kulturverwaltung die vollangestellten Schuldienere der deutschen Schulen wie auch ihre Familienglieder als vollberechtigte Glieder in die Krankenkasse der Deutschen Kultur selbstverwaltung aufgenommen würden.“

**Wunschäußerung der Revisionskommission des IV.
Kulturrats angenommen vom IV. Kulturrat am
25./26. XI. 1934.**

Protokoll Nr. 3, P. III.

„Die Revisionskommission spricht den Wunsch aus, der Kulturrat möge beschließen, daß die sich zum Schlusse des Budgetjahres ergebenden Restbeträge auf dem Konto „Ärztliche Hilfeleistung“ in Zukunft nicht dem allgemeinen Überschuß zugeführt, sondern einem besonderen Fonds überwiesen werden, aus dem nach noch näher festzusetzenden Bestimmungen Unterstützungen in besonders schweren Krankheitsfällen gegeben werden.“

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeine Bestimmungen.	Seite
Auszug aus dem Gesetz über die Bildung der Nationalversammlung	195
Gesetz über die Bestimmung der Volkszugehörigkeit	197
Sprachengesetz	205
Sprachenverordnung	213
Verordnung zur Abänderung der Sprachenverordnung	218
Mitteilung des Innenministeriums über die Geschäftssprache in den der Kulturselbstverwaltung unterstellten privaten Lehranstalten	220
II. Katasteramt.	
Abänderung der Verordnung über die Führung der Nationalregister	200
Abänderung der Verordnung zur Führung der Nationalregister	202
Richtlinien betreffend die Führung der Nationalregister	204
III. Abänderung der Richtlinien für die Tätigkeit der Kulturfuratoren	221
IV. Ergänzende Verordnung zur Regierungsverordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten . .	222
V. Steueramt.	
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Steuer der deutschen Kulturselbstverwaltung	223
Abänderung des Beschlusses über die Steuererhebung	224
Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die administrative Beitreibung	225
Auszug aus dem Gesetz über die bei der Beitreibung öffentlicher Steuern und Steuerstrafrückstände zu erhebende Zuschlagzahlung	229
Anordnung des Innenministers über die polizeiliche Beitreibung der Steuern der Kulturselbstverwaltungen der völk. Minderheiten	232

u

VI. Kulturamt.

Seite

Wahl der Vertreter der Kulturselbstverwaltung in die Ausschüsse der zum Netz der öffent- lichen Büchereien gehörigen Privatbüchereien	233
---	-----

VII. Amt für Jugend- und Volkstumsarbeit.

Begründung eines Ausschusses für Jugend- fragen	233
--	-----

VIII. Schulamt.

Grundsätze für die Umorganisation des Schul- netzes	234
--	-----

Ergänzung zu den Grundsätzen zur Umorgani- sierung des Schulnetzes	235
---	-----

Abänderung des Schulnetzes der deutschen Kulturselbstverwaltung	236
--	-----

Schulnetz: Das Schulnetz in Tartu	237
---	-----

Das Schulnetz v. 25. XI. 1934	239
-------------------------------	-----

Gehälter der Lehrkräfte der landischen Schulen	241
--	-----

Unterricht in privaten Schulkreisen	241
---	-----

Gehälter der Privatschullehrer	242
--	-----

Familienzulagen für die Lehrer der privaten und öffentlichen Schulen	242
---	-----

Die Überwachung der Schulpflicht	243
--	-----

Abänderung der Richtlinien für die bei ört- licher Hilfeleistung seitens der Deutschen	247
---	-----

Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen	247
--	-----